

Für das Nachschlagewerk!	Ja	} auszugsweise	5
Für die Fachpresse!	Ja		
Für die amtliche Sammlung!	Nein		

Gesetz: ArbGG §12 Abs. 7

Leitsatz:

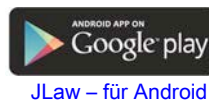
Bei der Festsetzung des Gegenstandswertes von Vergleichen in Verfahren, die das Bestehen oder Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, darf die Wertgrenze des § 12 Abs. 7 ArbGG auch dann nicht überschritten werden, wenn in den Vergleich die bisher noch nicht rechtshängigen, aber streitigen Gehaltsansprüche des Arbeitnehmers einbezogen werden.

Aktenzeichen: 2 AZR 232/65

Beschluß des BAG vom 20. Januar 1967 LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
20. Januar 1967 beschlossen:

Der Gegenstandswert wird für den Vergleich
vom 14. April 1966 auf 26.822,50 DM und
für die Gebühr nach § 32 BRAGebO auf
23.518,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Bei der Festsetzung des Vergleichswertes waren folgende Ansprüche zu berücksichtigen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1) Der Feststellungsanspruch gegen die fristlose Kündigung vom 14. August 1959 (§ 12 Abs. 7 ArbGG).

3.162,-- DM

2) Der in diesem Verfahren zuletzt noch streitige Anspruch auf Trennungsentschädigung für die zweite Augushälfte.

142,50 DM

3) Der Feststellungsanspruch gegen die fristlose Kündigung vom 12. Januar 1961 im Verfahren 1 Ca 72/61 = 1 Ca 256/62 beim Arbeitsgericht Wesel.

3.162,-- DM

4) Die beim Arbeitsgericht Wesel (AZ. 1 Ca 1/60, später 1 Ca 78/61) geltend gemachten Zahlungsansprüche.

4.302,-- DM

5) Der Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung der dem Kläger gewährten Darlehen.

15.000,-- DM

6) Der Anspruch des Klägers auf Ausstellung eines Zeugnisses, den der Senat gem. § 3 ZPO mit dem Betrag eines Monatsgehaltes von 1.054,-- DM bewertet hat.

1.054,-- DM

26.822,50 DM

=====

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Die weiteren Ansprüche, die der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in die Wertfestsetzung einbezogen wissen will, konnten dagegen nicht berücksichtigt werden.

1) Der Anspruch auf das Septembergehalt 1959.

Der Kläger hat diesen Anspruch in dem vorliegenden Verfahren gleichzeitig mit der gegen seine fristlose Entlassung vom 14. August 1959 erhobenen Kündigungsschutzklage geltend gemacht. Trotz prozessualer Selbständigkeit ist der Zahlungsanspruch mit dem Feststellungsanspruch wirtschaftlich identisch. Der Feststellungsanspruch bildet die Rechtsgrundlage für die Gehaltsforderung. Die beiden Ansprüche sind daher einheitlich zu bewerten. Da der Wert des Feststellungsanspruchs, wie bereits unter Ziff. I. 1) ausgeführt, mit drei Monatsgehältern anzusetzen war, ist dieser als der gegenüber dem Gehaltsanspruch höhere Wert für die einheitliche Wertfestsetzung maßgeblich (vgl. Beschluß des Senats vom 13.8.57, 2 AZR 625/54).

2) Der Feststellungsanspruch gegen die von der Beklagten vorsorglich ausgesprochene fristlose Kündigung vom 13. September 1960.

Der Kläger hat hiergegen in diesem Verfahren mit Schriftsatz vom 21. September 1960 Feststellungsklage erhoben. Nach § 12 Abs. 7 ArbGG kann jedoch der im Rahmen eines einheitlichen Prozesses ausgetragene Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses nur einmal bis zu der Höchstgrenze des dreimonatigen Arbeitsentgelts bewertet werden, auch wenn das Arbeitsverhältnis durch mehrere Kündigungen berührt wird. Maßgebend für die Streitwertberechnung soll nach dem Sinn und Zweck dieser Norm allein das wirtschaftliche Interesse am Fortbestehen oder Nichtfortbestehen des Arbeitsverhältnisses sein (vgl. Beschluß des Senats vom 1.10.62, 2 AZR 290/62).

3) Die Ansprüche auf Gehaltsfortzahlung für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. April 1966.



Die Parteien haben in Ziff. 3 des Vergleichs zwar ausdrücklich auf alle gegenseitigen Ansprüche verzichtet, also der Kläger auch auf seine bis zum Abschluß des Vergleichs aufgelaufenen, wenn auch noch nicht eingeklagten angeblichen Gehaltsansprüche.

Gemäß § 12 Abs. 7 ArbGG ist aber für die Wertberechnung bei Klagen, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, höchstens der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahres zu leistenden Arbeitsentgelts maßgebend. Diese Bestimmung ist gegenüber dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 neu in das Gesetz eingefügt worden. In der Begründung zu dem Regierungsentwurf vom 27. Juni 1952 (BT-Drucksache Nr. 3516) heißt es dazu, daß es aus sozialen Gründen zweckmäßig erscheine, eine nicht zu hoch liegende Berechnungsnorm für die Streitwertfestsetzung festzulegen. Zweck dieser Vorschrift ist es, insbesondere auch den für die Existenz des Arbeitnehmers bedeutsamen Kündigungsschutzprozeß nicht mit einem zu hohen Kostenrisiko zu belasten. Der Senat hat es deshalb bereits als diesem Normzweck widersprechend angesehen, die Höhe einer gem. § 7 KSchG vom Gericht zu bestimmenden Abfindung für die Streitwertberechnung auch dann zu berücksichtigen, wenn diese das Vierteljahresentgelt übersteigt (BAG 8, 350 = AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG 1953).

Der soziale Schutzzweck des § 12 Abs. 7 ArbGG hat somit bei der Auslegung dieser Norm im Vordergrund zu stehen. Dies führt dazu, daß bei der Bewertung von Vergleichen in Verfahren, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses zum Gegenstand haben, die Vierteljahresgrenze auch dann nicht überschritten werden darf, wenn in den Vergleich die bisher noch nicht rechtshängigen Ansprüche einbezogen werden, die dem Arbeitnehmer im Falle seines Obsiegens im Feststellungsstreit gegen den Arbeitgeber zustünden. Zwar handelt es sich um prozessual, und soweit Ansprüche über eine Zeit von drei Monaten hinaus in Frage stehen, auch um wirtschaftlich selbständige Leistungsansprüche. Auch gilt für die Bewertung von Vergleichen der Grundsatz, daß nicht rechtshängige, aber in den Vergleich



einbezogene streitige Ansprüche gesondert zu berücksichtigen sind. Dieser Grundsatz muß jedoch eine Einschränkung erfahren, soweit er mit der speziellen Schutznorm des § 12 Abs. 7 ArbGG in Widerspruch gerät.

Das ist hier der Fall. Das Arbeitsgerichtsgesetz will nicht nur die Rechtsstreitigkeiten über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses mit einem geringen Kostenrisiko belasten. Es geht auch weiter von dem Grundsatz aus, und hält die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges in § 57 Abs. 2 sogar ausdrücklich hierzu an, daß die Verfahren möglichst gütlich bereinigt werden sollen. Wird nun über den Bestand des Arbeitsverhältnisses gestritten, so stellt sich in der Regel zwischen den Parteien auch die Frage der Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Gleichwohl steht dem Arbeitnehmer die Möglichkeit offen, und im Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes (§ 3) ist er sogar dazu gezwungen, die Kernfrage, nämlich den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses, in einem eigenen Feststellungsverfahren klären zu lassen, das der Gesetzgeber aus sozialen Gründen kostenrechtlich privilegiert. Diese Privilegierung muß dann aber gerade auch für den Fall einer Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich erhalten bleiben, durch die nicht nur der Feststellungsstreit, sondern auch der sich hieraus materiell ergebende notwendige Folgestreit über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts beendet wird. Anderenfalls würde gerade die vom Gesetzgeber erwünschte Verfahrensbeendigung mit einem erheblichen Kostenrisiko belastet und dadurch erschwert werden. Auch hängt es oft mehr oder minder von Zufälligkeiten ab, ob in den Vergleich die Beendigung des Feststellungsstreits, häufig verbunden mit einer im Hinblick auf die noch offene Gehaltsfrage vereinbarten Abfindung nach § 7 KSchG, mit oder ohne eine auf die Gehaltsansprüche bezogene Verzichtsklausel aufgenommen wird. Schließlich dient eine solche Verzichtsklausel auch der endgültigen Bereinigung der gesamten Auseinandersetzung, die durch den Fortfall der kostenrechtlichen Privilegierung ebenfalls erschwert würde.



III. Dem Antrag, den Gegenstandswert für die Gebühr aus § 32 BRAGebO auf 84.779,-- DM festzusetzen, konnte ebenfalls nur beschränkt entsprochen werden. Werden in einen Prozeßvergleich in dem Verfahren selbst nicht anhängige Ansprüche einbezogen, so kann der Rechtsanwalt neben der Vergleichsgebühr nach § 32 BRAGebO eine halbe Prozeßgebühr aus dem Wert der nicht anhängig gewesenen Ansprüche verlangen. Dieser Wert besteht in der Differenz zwischen dem Vergleichswert und dem Wert der anhängig gewesenen Ansprüche. Er errechnet sich daher wie folgt:

a) Vergleichswert gem. Ziff. I	26.822,50 DM	
b) Wert der bereits anhängig gewesenen Ansprüche:		
Feststellungsantrag gem. Ziff. I. 1)	3.162,-- DM	
Trennungsentschädigung f.d. zweite Augushälfte gem. Ziff. I. 2)	142, 50 DM	3.304,50 DM

Differenz		23.518,-- DM
		=====

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

